

11 Anlage A

Pa.

Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt



Ministerium des Innern - Postfach 35 60 - 39010 Magdeburg
Verteiler

Kreisverwaltungen

Kr. 18.2.

- 2.3 - Regierungspräsidien
- 2.4 - kreisfreie Städte
- 2.5 - Landkreise
Verwaltungsgemeinschaften

Kopie KA ab.

Fv. Friedemann

Ihr Zeichen, Ihre Nachr. vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

32.14-10106

Bearbeitet von:

Herrn Stapel

☎ (03 91) 5 67-

53 16

Magdeburg,

11. Febr. 1997

Investitionshilfen

Nach § 11 a Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes, eingefügt durch Artikel 1 Nr. 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 1997 vom 17. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 416) erhalten Städte, Gemeinden und Landkreise investive Schlüsselzuweisungen zur Ergänzung ihrer investiven Finanzmittel, insbesondere zur Leistung des Eigenanteils bei Verwendung der Mittel nach § 14 des Finanzausgleichsgesetzes. Sie dienen der Deckung des Investitionsbedarfs in der kommunalen Infrastruktur und sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. § 11 a erlaubt ein Abweichen von der vorgegebenen Zweckbindung, wenn der Verwaltungshaushalt einen Fehlbedarf aufweist, der sonst trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit - wozu auch der Erlaß einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gehört - nicht ausgeglichen werden kann.

In diesem Fall ist auch eine Veranschlagung der Investitionshilfe im Verwaltungshaushalt zulässig.

Die Investitionshilfen sind im Vermögenshaushalt unter der Haushaltsstelle 90.361 oder im Verwaltungshaushalt unter der Haushaltsstelle 90.061 zu veranschlagen.

Stellt sich erst im Laufe des Haushaltsjahres heraus, daß die Voraussetzungen des § 11 a Abs. 2 vorliegen, ist wie folgt zu verfahren:

a) Erheblicher Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt

Wird eine Buchung der Investitionshilfen im Verwaltungshaushalt vorgesehen, um einen zu erwartenden erheblichen Fehlbedarf auszugleichen, so ist gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA der Erlaß einer Nachtragssatzung zwingend erforderlich. Die Haushaltsansätze sind im Nachtragshaushaltsplan entsprechend zu korrigieren.

b) Unerheblicher Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt

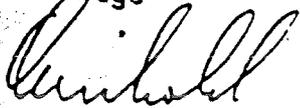
In diesen Fällen ist der Erlaß einer Nachtragssatzung nicht erforderlich.

Die Investitionshilfen können direkt in das Sachbuch des Verwaltungshaushaltes gebucht werden. Wurden die Investitionshilfen bereits im Vermögenshaushalt gebucht, so ist eine entsprechende Umbuchung vom Vermögens- zum Verwaltungshaushalt erforderlich. Durch diese Umbuchung verbessert sich die Einnahmesituation des Verwaltungshaushaltes. Entsteht durch diese Umbuchung im Vermögenshaushalt ein unerheblicher Fehlbedarf, so dürfen gem. § 28 GemHVO Ausgabeansätze nur in Anspruch genommen werden, soweit ihre Deckung gesichert ist. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß der Gemeindevertretung gem. § 30 GemHVO unverzüglich zu berichten ist, wenn sich abzeichnet, daß der Haushaltsausgleich gefährdet ist.

Die entgegen der Haushaltsplanung vorgenommene Buchung der Investitionshilfen im Verwaltungshaushalt ist gem. § 44 Abs. 4 GemHVO im Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Im Auftrage



Reinhold